Sicherheitsunterweisung bfi-St. Stefan
für Besucher*innen und Fremdfirmen

Herzlich willkommen am bfi-St. Stefan!

Diese Richtlinien enthalten für Sie alle wichtigen Informationen über die ***allgemeinen Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen*** *unseres Betriebes. Für alle Besucher*innen und Dienstleister*innen besteht die rechtliche Verpflichtung, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen. Das* ***Betreten der Werk- bzw. Arbeitsstätten*** *ist erst* ***nach erfolgter Anmeldung am Empfang*** *und ausschließlich* ***in ständiger Begleitung durch eine*n Mitarbeiter*in des bfi-St. Stefan*** *gestattet.*

Die ***Sicherheitsbestimmungen*** *für Besucher*innen und Dienstleister*innen wurden* ***zu Ihrem und dem Schutz*** *aller Personen in unserem Betrieb ausgearbeitet. Wir bitten Sie, diese Bestimmungen – im Sinne Ihrer eigenen Sicherheit – zu befolgen. Bewusste Zuwiderhandlungen können zu schwerwiegenden Folgen oder zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.*

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit!

1. Betriebsorganisation

Ing. Bertram Dohr – Leitung bfi-St. Stefan – 0699/178 78 106 oder 05 7878-3511

2. Sicherheitsrichtlinien

2.1. Allgemeines

- ***Beschilderung***
  Im ganzen Betrieb müssen die Verbots-, Gebots- und Gefahrenschilder respektiert und die damit verbundenen Anweisungen eingehalten werden.

- ***Maschinen bedienen***
  Es dürfen keine Maschinen, Anlagen oder Geräte, welche im Besitz des bfi-St. Stefan sind, eigenmächtig bedient bzw. in Betrieb genommen werden. Sollte die Bedienung erforderlich sein, so muss der*die Bereichsverantwortliche zu Rate gezogen werden. Diese*r kennt die Vorgehensweise beim Bedienen und die Sicherheitseinrichtungen der Betriebsmittel.

- ***Sicherheitseinrichtungen***
  Es ist strengstens verboten, Schutzabdeckungen und Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Anlagen zu entfernen, zu manipulieren oder zu umgehen.

2.2. Alkohol und Drogenkonsum

- ***Rauschzustand***
  Wer im Rauschzustand arbeitet, gefährdet sich und andere Personen. Daher ist der Konsum von Drogen und/oder Alkohol während der Arbeitszeit und Pausen, ebenso wie das Arbeiten in berauschtem bzw. alkoholisiertem Zustand, verboten. Personen im Rauschzustand sind umgehend dem*der Bereichsverantwortliche*n zu melden!

3. Betriebsspezifische Gefährdungen

Gefahrenbereiche für Menschen ohne spezifische Ausbildung oder Anweisungen sind **gekennzeichnet**. Alle mit Verbotsschildern gekennzeichneten Bereiche dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und im Rahmen der auszuführenden Tätigkeit und ausschließlich in Begleitung eines*einer Mitarbeiter*in des bfi-St.Stefan betreten werden.
Alle Mitarbeiter*innen der Fremdfirma und alle Besucher*innen sind über diese Regelung und über die Bedeutung und das Aussehen der Sicherheitsbeschilderung vom*von der Verantwortlichen zu unterweisen.

Wichtig!

www.bfi-kaernten.at

In den Lehrwerkstätten, Lagerräumen sowie auf dem Außengelände besteht eine **Gefährdung der Personen durch Flurförderfahrzeuge**.

In Bereichen, in denen Flurförderzeuge verkehren, müssen sich Personen mit besonderer **Vorsicht** bewegen.

Wo immer es möglich ist, sind die **Gehwege** zu benützen.

Im gesamten Bereich des bfi-St. Stefan ist bei der Verwendung von offenem Feuer, Schweiß- und Schleifarbeiten sowie bei anderen brandgefährlichen Arbeiten **auf das erhöhte Brandrisiko** zu **achten**. Feuerarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den*die Beauftragte*n für Brandschutz und Evakuierung oder dessen Stellvertreter erfolgen. Vor Arbeitsbeginn sind alle brennbaren Stoffe aus dem Arbeitsbereich zu entfernen oder mit nicht brennbarem Material abzudecken. Nach Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitsstelle und deren Umgebung genauestens überprüft werden, um Glimmstellen oder Brandnester ausfindig zu machen.

In einigen Bereichen der Lehrwerkstätten ist eine Lärmbelastung von 85 dBA gegeben. In allen Bereichen, welche mit dem Gebotsschild gekennzeichnet sind, besteht die **Pflicht Gehörschutzmittel** zu tragen.

4. Brandschutz

Im Brand- oder Notfall ist umgehend **Alarm** zu schlagen.

Es dürfen nur Löschversuche unternommen werden, wenn die **eigene Sicherheit** dadurch auf keinen Fall gefährdet ist.

Jede Person muss sich direkt zur **Sammelstelle** begeben, die aus den ausgehängten Fluchtplänen hervorgeht.

5. Erste Hilfe

Wird ein Besucher oder Dienstleister Zeuge eines Unfalls, sind unverzüglich die Rettungskräfte zu informieren.

Im Notfall wählen Sie bitte folgende Telefonnummern:

122
Feuerwehr

144
Rettung

Wichtig!

www.bfi-kaernten.at